



## Bekanntmachung über die Genehmigung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 12. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 25.04.2023, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, 82256 Fürstfeldbruck, festgestellt.

Mit Bescheid vom 09.05.2023, Nr. 6100.02; Sg. 40 Nr. 1.11, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBau die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für den Bereich des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da keine Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen, die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß zustande kam sowie diese den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

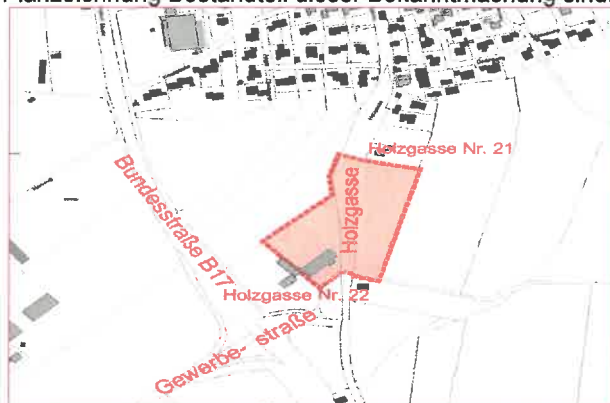
Der räumliche Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung befindet sich südlich von Hohenfurch, dem Ortsrand vorgelagert, beidseitig der Holzgasse, östlich der Bundesstraße B 17. Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 950 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 940, 942 und 947 der Gemarkung Hohenfurch. Zur Entwicklung dieser Flächen führte die Gemeinde Hohenfurch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfurch aus dem Jahr 1982 stellt bisher für den o.g. Geltungsbereich eine „Fläche für Landwirtschaft“ mit dem Einschrieb „Geplante Aussiedlung“ dar. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,827 ha und befindet sich in einem bisher nicht überplanten Außenbereich.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung und der gegenständlichen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage für einen neuen Standort für den gemeindlichen Bauhof und Wertstoffhof zu schaffen, um kurz- und mittelfristig den steigenden Platzansprüchen gerecht zu werden. Hierzu gilt es vorrangig, die Belange des Gemeinwohls zu befriedigen und die örtliche Gewerbestruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB) zu erhalten bzw. zu stärken und so die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern (§ 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Ferner soll der im Außenbereich vorhandene ehemalige Aussiedlerhof, der als Gewerbebetrieb für ein Spezialtransportunternehmen und private Pferdehaltung genutzt wird, um eine zusätzliche Fahrzeughalle ergänzt und das ehemalige Stallgebäude umgenutzt werden.

Zu diesem Zweck ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung für die Neuausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf – Verwaltung“ (ca. 0,791 ha), „sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ (ca. 0,639 ha), „örtliche Straße“ (ca. 0,119 ha) und „Grünfläche, Zweckbestimmung Trenn-/Ortsrandeingrünung“ (ca. 0,278 ha) vorgesehen.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als Umgriffsplan wie folgt dargestellt sowie als beigefügte Planzeichnung Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich an der gemeindlichen Anschlagtafel bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch wirksam.**

Jedermann kann die 12. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag und Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Unterlagen der 12. Flächennutzungsplanänderung ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Hohenfurch“) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 12. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel  
am: 22.01.2024

Abgenommen am: 12.02.2024



Hohenfurch, den 22.01.2024

GEMEINDE HOHENFURCH

.....  
Vogelsgesang, 1. Bürgermeister



Synopsenfassung des Flächennutzungsplan mit der 12. Änderung

